GYMNASIUM DORFEN
Naturwissenschaftlich-technologisches
und Sprachliches Gymnasium

ANSCHRIFT Josef-Martin-Bauer-Str. 18
84405 Dorfen

TEL 08081 9572-0
FAX 08081 9572-299
E-MAIL sekretariat@gymnasiumdorfen.de
INTERNET www.gymnasiumdorfen.de

Dorfen, 2. September 2024

Absenzenregelung am Gymnasium Dorfen – Q12, Q13

Krankheit

a) Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler, dann ist die Schule **unverzüglich** mittels des **Elternportals** zu verständigen.
b) In Ausnahmefällen ist auch eine **telefonische** Verständigung möglich; die schriftliche Krankheitsbestätigung ist dann innerhalb von 2 Tagen nachzureichen (BaySchO §20).
Der Vordruck für die Krankheitsbestätigung kann unter https://www.gymnasiumdorfen.de/fileadmin/Inhalte/Dokumente/Formulare/Krankheitsbestaetigung.pdf als Dokument im PDF-Format abgerufen und ausgedruckt werden.

Dauert die Krankheit länger als 10 Schultage, ist ein ärztliches Attest erforderlich, das bereits während der Krankheit ausgestellt und vorgelegt worden sein muss.

Erkrankung während der Unterrichtszeit

Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler während ihrer/seiner regulären Unterrichtszeit, darf sie/er nicht einfach die Schule verlassen, sondern muss sich zuerst von den Oberstufenkoordinatoren oder dem Direktorat **befreien** lassen.
Tritt eine Erkrankung in Freistunden oder in der Mittagszeit zuhause auf, sodass der nachfolgende Unterricht nicht besucht werden kann, so muss die Schule unverzüglich verständigt werden.

Verlassen des Schulgeländes in Freistunden

Nur Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (Q12 und Q13) dürfen vormittags in Freistunden das Schulgelände verlassen.

Beurlaubung

In dringenden Ausnahmefällen (nicht verschiebbare Arzttermine, Führerscheinprüfung, Firmung, Konfirmation u.a.) können Schüler, auch stundenweise, vom Unterricht befreit werden.
Beurlaubungsanträge werden über das **Elternportal** gestellt. Der Beurlaubungsantrag muss **spätestens drei Tage vor dem Beurlaubungstermin** (Ausnahme: kurzfristige Arzttermine) gestellt und vom Direktorat im Elternportal genehmigt werden. Der genehmigte Beurlaubungsantrag muss ausgedruckt, von Ihnen unterschrieben und von Ihrem Kind im Briefkasten vor dem Sekretariat eingeworfen werden.
In Ausnahmefällen (z.B. bei technischen Problemen mit dem Elternportal oder der Internetverbindung) ist ein Beurlaubungsformular auch auf der Homepage unter https://www.gymnasiumdorfen.de/fileadmin/Inhalte/Dokumente/Formulare/Beurlaubung.pdf zum Ausdruck vorhanden oder im Sekretariat, bei Herrn Lanzinger (Zi. 007) oder Herrn Laux (Zi. 008) erhältlich.
Bei kurzfristig benötigten Beurlaubungen wird das Beurlaubungsformular aus dem Elternportal ausgedruckt und den Oberstufenkoordinatoren oder einem Mitglied des Direktorats (Hr. Lanzinger und Hr. Laux) zur schriftlichen Genehmigung vorgelegt.
Beurlaubungen werden grundsätzlich nicht genehmigt für Tage mit angekündigten Leistungserhebungen. Befreiungsbescheinigungen sind unverzüglich im Sekretariat abzugeben.

Werden die o.g. Bestimmungen nicht eingehalten, gilt das Fernbleiben vom Unterricht als unentschuldigt.

Bei unentschuldigter Abwesenheit erfolgt ein Anruf zu Hause.

Eine häufige Abwesenheit vom Unterricht ist dem schulischen Erfolg abträglich. Wenn wegen Versäumnissen der Schülerin / des Schülers keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen, kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden (GSO § 27), die alle fehlenden Leistungsnachweise ersetzt.

Versäumt eine Schülerin / ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Referat, praktische Prüfung und Abgabetermine für Portfolio, Protokoll, u.ä.) **muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden** (BaySchO §20).

Die Oberstufenkoordinatoren

gez. Dr. S. Kröger, B. Folger